



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 2016

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	10.01.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“	22
223	11.01.2016	Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt	23
2251	12.01.2016	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	29
763	12.01.2016	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium	29
77	09.01.2016	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasser- und abwasserabgaberechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens und über die mit der Einleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen	29

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2125

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“
und zum „staatlich geprüften
Lebensmittelchemiker“**

Vom 10. Januar 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Lebensmittelchemiker-gesetzes vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), der durch Gesetz vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 87) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2009 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die praktischen Prüfungen der Zweiten Staatsprüfung sollen in der Regel im letzten Monat des Ausbildungsabschnitts nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 stattfinden und die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Ende des letzten Ausbildungsabschnitts der berufspraktischen Ausbildung.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie die nach Anlage 1 für die jeweilige Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise.“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - eee) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die in Satz 1 genannten“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Zweite Staatsprüfung sind die nach Anlage 1 Nummer 3 erforderlichen Leistungsnachweise bis zur mündlichen Prüfung einzureichen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Entscheidung über die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsnachweise nach

Anlage 1 Nummer 3 vor der mündlichen Prüfung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.“

- b) Im neuen Satz 3 wird in Buchstabe d die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 1 Buchstabe c und in der Anlage 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „mündlichen Prüfung der“ eingefügt und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine Ausnahme von der verpflichtenden Zuordnung der Prüfungsaufgaben zu den Ausbildungsbereichen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 3 zulassen, wobei aber mindestens eine Aufgabe aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 stammen muss.“
 - bb) Im neuen Satz 3 wird nach den Wörtern „stehen jeweils“ das Wort „maximal“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummer 1“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Personen, die die berufspraktische Ausbildung nach § 3 des bis zum 26. Januar 2016 geltenden Rechts begonnen haben, ist die Verordnung in der Fassung vom 7. Juli 2009 (GV. NRW. S. 419) bis zum endgültigen Abschluss der zweiten Staatsprüfung weiter anzuwenden, es sei

denn, sie geben eine schriftliche Erklärung ab, die Prüfung nach der jeweils geltenden Fassung dieser Verordnung ablegen zu wollen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“; die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und das Wort „zugehörigen“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Ein praktischer Teil kann sich anschließen, in dem vorgegebene oder selbst gewonnene Analysedaten ausgewertet werden.“

14. In § 1 Absatz 2 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 22

223

Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt

Vom 11. Januar 2016

Auf Grund des § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 430), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden durch die folgenden §§ 1 bis 6 ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, um:

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 2

Anerkennung

(1) Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um dort eine volle Befähigung zum Lehramt zu erlangen oder gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und
2. sie im Vergleich zu der in Nordrhein-Westfalen als Befähigungsvoraussetzung für ein Lehramt erforderlichen Vor- und Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach § 4 aufweisen oder die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden.

Einem Berufsqualifikationsnachweis nach Satz 1 ist ebenfalls jeder in einem Drittland ausgestellte Qualifikationsnachweis gleichgestellt, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Qualifikationsnachweis anerkannt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, in dem die Ausübung des Lehrerberufs nicht reglementiert ist, den Lehrerberuf innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt, ist die Qualifikation nach Maßgabe des Absatz 1 anzuerkennen, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des Lehrerberufes vorbereitet wurde. Bestätigen die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung, ist der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Qualifikation nach Absatz 1 auf Antrag als partieller Zugang zur Berufstätigkeit anerkannt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen einer vollständigen Ausbildung für das Lehramt gleichkäme und
3. sich die berufliche Tätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten des Lehrerberufs trennen lässt.

Der partielle Zugang ist zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

(4) Die Anerkennung ermöglicht der antragstellenden Person die Aufnahme und Ausübung des Lehrerberufes unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhabern einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Qualifikation.

§ 3

Anerkennungsantrag

(1) Der Anerkennungsantrag ist an das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm durch

Rechtsverordnung gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes zu bestimmende Behörde (Anerkennungsbehörde) oder den einheitlichen Ansprechpartner zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnote,
3. Studiennachweise oder Studienbuch,
4. gegebenenfalls Studien- und Prüfungsordnung,
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
6. Nachweise über berufliche Tätigkeit im Primar- oder Sekundarbereich (soweit vorhanden),
7. Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung,
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung gleichzeitig bei einer anderen Behörde beantragt oder zu einem früheren Zeitpunkt von der Anerkennungsbehörde oder einer anderen Behörde ausgesprochen oder abgelehnt worden ist und
9. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigung oder Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden. Die Unterlagen sind mindestens in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben und soweit unbedingt geboten, können auch beglaubigte Kopien verlangt werden.

§ 4

Bewertung der Berufsqualifikation

(1) Die Anerkennungsbehörde prüft, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise mit der Befähigung für das beantragte Lehramt vergleichbar sind und stellt fest, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise wesentliche Unterschiede aufweisen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die wesentlichen Unterschiede durch Berufserfahrung, die im Anschluss an den Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgeübt wurde, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, ausgeglichen werden.

(2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fähigkeiten und Kenntnisse beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildung bezieht und
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede besteht die Möglichkeit einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wählen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis mindestens Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. In den übrigen Fällen legt die Anerkennungsbehörde als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung fest. Die Anerkennungsbehörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Frist für die Ausübung des Wahlrechts setzen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Anerkennungsbehörde die Anerkennung ablehnen, wenn der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis nicht mindestens Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(5) Ist ein Berufsqualifikationsnachweis, der im Herkunftsmitgliedstaat eine volle Befähigung zum Lehramt vermittelt, bereits von einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden, erkennt die Anerkennungsbehörde diesen Qualifikationsnachweis abweichend von Absatz 1 an, soweit die Lehramtsbefähigung des anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie fordert sie oder ihn auf, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Kann die Frist aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist sie auf Antrag zu verlängern.

(2) Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, Informationen zu ihrer oder seiner Ausbildung vorzulegen, um feststellen zu können, ob diese sich von der in Nordrhein-Westfalen geforderten Ausbildung wesentlich unterscheidet. Falls erforderlich, wendet sich die Anerkennungsbehörde an die Kontaktstelle oder eine andere Stelle des Herkunftslandes. Bestehen begründete Zweifel an der Authentizität von Dokumenten, können Bestätigungen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat verlangt werden.

(3) Für den Informationsaustausch zwischen der Anerkennungsbehörde und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind die §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit für die Übermittlung von Informationen im Sinne des Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG übergreifende Regelungen für nordrhein-westfälische Berufe getroffen werden, finden diese vorrangig Anwendung.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

(5) Soweit wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 festgestellt worden sind, die nicht durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 ausgeglichen werden, muss der Bescheid zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der in Nordrhein-Westfalen verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Qualifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
3. die möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 einschließlich Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrganges sowie Prüfungsgegenstände und Verfahren einer Eignungsprüfung und

4. das Wahlrecht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen, soweit dieses nach § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht.

(6) Wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt mit der Entscheidung nach Absatz 4 zugleich auch die Anerkennung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers. Wenn wesentliche Unterschiede erst noch auszugleichen sind, erfolgt die Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahme. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

(7) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt werden,
2. die Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterzogen hat oder
3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wurden.

(2) Bewerbungen für den Anpassungslehrgang sind in der Regel bis zum 28. Februar oder 31. August eines Jahres an die Anerkennungsbehörde zu richten. Bewerbungen für die Eignungsprüfung sind jederzeit möglich. Der Bewerbung sind über die Nachweise nach § 2 Absatz 1 hinaus beizufügen:

1. ein Passbild mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
2. ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Einstellung in den Schuldienst gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Erkrankungen ist,
3. ein erweitertes Führungszeugnis und
4. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(3) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

(4) Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung übt die antragstellende Person ihr Wahlrecht unwiderruflich aus.

(5) Die Eignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers, als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung abzulegen (§ 4 Absatz 3 Satz 2), oder nach der Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 4 Absatz 3 Satz 3) durchgeführt werden.“

2. Der bisherige § 4 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „antragstellenden Personen“ durch die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gleichstellungsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ und wird das Wort „Defiziten“ durch die Wörter „wesentlichen Unterschieden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Defiziten“ durch die Wörter „der wesentlichen Unterschiede“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „teilnehmenden Person“ durch die Wörter „Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennungsbehörde beauftragt das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und weist die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer der zuständigen Bezirksregierung zur Einstellung zu.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Gleichstellungsverfahren“ durch das Wort „Anerkennungsverfahren“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „teilnehmenden Personen“ durch die Wörter „Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer“ ersetzt.

3. Der bisherige § 5 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminar“ durch die Wörter „Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Studienseminarleitung“ durch die Wörter „Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

4. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Studienseminaren“ durch das Wort „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ und wird das Wort „Gleichstellungsverfahren“ durch das Wort „Anerkennungsverfahren“ ersetzt.

5. Der bisherige § 7 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Leistungen, die im Rahmen des § 8 Absatz 1 erbracht werden, können Gegenstand einer Bewertung sein.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer in jedem Fach eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird. Abweichend von Satz 1 hält die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer

1. im Falle der Ausbildung in nur einem Fach in jedem Vierteljahr zwei Unterrichtsproben in diesem Fach oder

2. im Fall der Ausbildung in drei Fächern in jedem Vierteljahr zwei Unterrichtsproben aus diesen Fächern, wobei die Unterrichtsproben des Anpassungslehrgangs insgesamt alle drei Fächer umfassen sollen.

Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Der bisherige § 8 wird § 11.

7. Der bisherige § 9 wird § 12 und die Wörter „Am Lehrgang teilnehmende Personen“ werden durch die Wörter „Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer“ ersetzt.

8. Der bisherige § 10 wird § 13 und in Satz 2 werden die Wörter „oder einem Vertragsstaat“ gestrichen.

9. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweite Staatsprüfungen für“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Zweite Staatsprüfungen für“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt.
10. Der bisherige § 12 wird § 15.
11. Der bisherige § 13 wird § 16 und in Absatz 1 wird das Wort „Studienseminars“ durch die Wörter „Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt.
12. Der bisherige § 14 wird § 17 und in Satz 2 werden die Wörter „Defizite im Sinne des § 1 Abs. 4“ durch die Wörter „wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 4“ ersetzt.
13. Der bisherige § 15 wird § 18.
14. Der bisherige § 16 wird § 19 und in Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht ausreichend“ durch das Wort „mangelhaft“ ersetzt.
15. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden die §§ 20 bis 22.
16. Der bisherige § 20 wird § 23 und in Absatz 1 wird die Abgabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.
17. Der bisherige § 21 wird § 24 und die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
18. Die Überschrift des 4. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„4. Abschnitt
Sonstige Vorschriften“**

19. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in Fächern“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gleichstellungsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere erbracht werden durch
1. den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache,
 2. das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder ein Sprachzertifikat auf der sprachlichen Kompetenzstufe C2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) einer anderen Einrichtung, sofern dieses Sprachzertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahrens vergeben wird,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder
 4. einen anderen durch das für Schulen zuständige Ministerium zugelassenen Sprachnachweis.“
20. Nach § 25 werden die folgenden §§ 26 und 27 eingefügt:

**„26
Berufspraktikum**

Ein auf der Grundlage einer nordrhein-westfälischen Lehramtsprüfung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland absolviertes Berufspraktikum im Sinne des Artikel 55 a der Richtlinie 2005/36/EG, das nicht zu einer vollen Befähigung zum Lehramt geführt hat, wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung von der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Behörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

**§ 27
Statistik**

- (1) Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) – Geschäftsbereich Statistik – erhoben und aufbereitet.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:
1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
 2. Ausbildungsstaat und Referenzlaufbahn,
 3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie
 4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.
- (3) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie
 2. Name, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- (4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig ist die nach dieser Verordnung für die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständige Stelle.
- (5) Die Angaben sind elektronisch an IT. NRW – Geschäftsbereich Statistik – zu übermitteln. Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.
- (6) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt,
1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden und
 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung betreffen.
- (7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.
- (8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag NRW, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Verordnung sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, von IT. NRW – Geschäftsbereich Statistik – Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“
21. Der bisherige § 23 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
22. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

**Zeugnis
über die Eignungsprüfung*)**Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat mit dem Bestehen der Eignungsprüfung _____

am _____

die Befähigung für das Lehramt/für die Lehrämter**) _____

nachgewiesen.

Sie/Er hat die Eignungsprüfung mit der Gesamtnote _____

bestanden.

(Unterrichtsprobe _____ Note: _____

Unterrichtsprobe _____ Note: _____

Mündliche Prüfung _____ Note: _____)

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Ausbildungsnachweis über eine Lehramtsbefähigung im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005.*)

Sitz des Prüfungsamtes, DatumLandesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (GV. NRW. S. 430).

**) Nichtzutreffendes streichen.“

23. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Eignungsprüfung*)**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat die Eignungsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für das Lehramt/die
Lehrämter**) _____

am _____ endgültig/nicht bestanden.**)

Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen.**)

Folgende Prüfungsleistung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

Unterschrift

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (GV. NRW. S. 430).

**) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 2016

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2016 S. 23

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Achtzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Vom 12. Januar 2016**

Nachdem am 30. Dezember 2015 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 2 Abs. 2 zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 12. Januar 2016

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2016 S. 29

763

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlass
von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung
von Versicherungsunternehmen auf das
Finanzministerium
Vom 12. Januar 2016**

Auf Grund des § 39 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird auf das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t
Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

– GV. NRW. 2016 S. 29

77

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für alle wasser- und abwasserabgaberechtlichen
Entscheidungen über die Einleitung
von Abwasser aus der hessischen Kläranlage
Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel
auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens und über
die mit der Einleitung im Zusammenhang
stehenden Abwasseranlagen
Vom 9. Januar 2016**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 27. November 2015/13. Dezember 2015 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für alle wasser- und abwasserabgaberechtlichen Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens und über die mit der Einleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur – und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Peter K n i t s c h

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für alle wasser- und abwasserabgaberechtlichen Entscheidungen
über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage
Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel auf dem Gebiet
Nordrhein-Westfalens und über die mit der Einleitung im
Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - LWG in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), sowie Art. 1 und Art. 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar 1974 / 15. Februar 1974 folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1
Zuständige Behörde

(1) Als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel und über die mit dieser Einleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen sowie für die behördliche Überwachung auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens wird der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde bestimmt.

(2) Die zuständige Behörde nach Abs. 1 erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens im Einvernehmen mit der Behörde in Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Arnsberg. Soweit Zulassungen für die im Zusammenhang mit dieser Einleitung stehenden Abwasseranlagen erforderlich sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Erhebung der Abwasserabgabe für die Abwassereinleitung nach Abs. 1 in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens bleibt die zuständige Behörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften für Einleitungen auf hessischem Gebiet bleibt der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde zuständig.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht, Mitteilungspflichten

(1) Soweit die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

(2) Die rechtskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide werden dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Ebenso verpflichtet sich die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1, die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie Veränderungen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und damit die Gewässerbelastung durch die Einleitung nach § 1 Abs. 1 haben können, der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden, da diese Größe ausschließlich für die Erhebung der Abwasserabgabe zu ermitteln ist.

(4) Die Bezirksregierung Arnsberg verpflichtet sich, die Jahresschmutzwassermenge sowie die nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes heruntererklärten Werte dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zeitnah mitzuteilen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wegfall der Einleitung nach § 1 Abs. 1 außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 13. Dezember 2015

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska H i n z

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 29

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359